



Mitteilung 013

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0418

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0065/SE

Zustimmung zum Dringlichkeitsverfahren (Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535) durch die Kommission und Abschluß des Informationsverfahrens.

MSG: 20250418.DE

1. MSG 013 IND 2025 0065 SE DE 05-02-2025 13-02-2025 COM URGENCY 05-02-2025

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2025/0065/SE - C10P - Pharmazeutika

5. Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Am 4. Februar 2025 meldeten die schwedischen Behörden der Kommission unter dem Aktenzeichen 2025/65/SE den Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Verordnung (1992:1554) über die Kontrolle von Betäubungsmitteln“ und beantragten das Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535.

Die Kommission erinnert daran, dass Notifizierungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 im Entwurfsstadium erfolgen müssen.

Nach Prüfung des Entwurfs ist die Kommission der Ansicht, dass die Forderung nach einer dringenden Annahme gerechtfertigt ist.

Die Tatsache, dass die Kommission die Dringlichkeit des vorliegenden Falles anerkennt, berührt in keiner Weise ihre Beurteilung der Vereinbarkeit des notifizierten Textes mit dem Recht der Europäischen Union.

Kerstin Jorna
Generaldirektorin
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu